

# BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEFON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 51

Zl. 2713/69 ✓

BEI DER ANTWORT DES  
VERWALTUNGSBÜROES SÄULENSTIEGES

Amt der Stöerm. Landvermessung		
Rechtsabteilung 6		
Eing. 29. April 1969		
TA	G. Z. 5 o. z. 1/2	Beilagen 1

375/I

FO

Langsteintropfsteinhöhle im Hochschwab,  
Steiermark, Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

Langsteintropfsteinhöhle  
in Hochschwab, Steiermark,

gemäß dem beiliegenden, einen Teil dieses Bescheides bildenden Lageplan, demzufolge der Höhleneingang auf dem Grundstück 1029 der Katastralgemeinde Schattenberg, die anschließenden Höhlenteile bis zur sogenannten Ruxpukluft und die Höhlenteile nördlich des Walpurgisdomes bis zu den Allerheiligen-Abgründen unterhalb des Grundstückes 1030 der Katastralgemeinde Schattenberg und die zentralen Teile der Höhle um den Walpurgisdom und die Seitenstrecke zu den Bärenlochschächten unter dem Grundstück 128/2 der Katastralgemeinde Trofeng liegen, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

## B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des

1. Dr. Georg Hohenberg, Salesianergasse 4, 1030 Wien,
2. Albrecht Hohenberg, Steckhovengasse 12, 1130 Wien,
3. Johannes Hohenberg, Haus Eltzerhof, D 6228 Eltwille, BRD,
4. Peter Hohenberg, Reisnerstraße 55/57, 1030 Wien und
5. Gerhard Hohenberg, Reisnerstraße 55/57, 1030 Wien

als Miteigentümer des Grundstückes 128/2 der Katastralgemeinde Trofeng, soweit sie sich unter diesem Grundstück erstreckt, und

Zl. 2713/69

Eigentum des

6. Adolf Allinger, Sägewerksbesitzer, 8641 St. Marein im Mürztal Nr. 55

7. Adolf Mattner, Sägewerksbesitzer, 8641 St. Marein im Mürztal Nr. 55

und

soweit sie sich unter den Grundstücken 1029 und 1030 der Katastralgemeinde Schattenberg erstreckt.

Die Langsteintropfsteinhöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Ihr Eingang liegt westlich der Neuwaldeggalm und nördlich des Osteinganges der Frauenmauerhöhle im Langstein. Die Höhle verläuft zunächst im allgemeinen in westlicher Richtung und stellt eine Folge von Gängen und Hallen mit wechselndem Querschnitt dar. Am Beginn des sogenannten Walpurgisdoms mündet von Süden her der Verbindungsgang in die Langsteintropfsteinhöhle ein, durch den diese mit der Frauenmauerhöhle in räumlichen Zusammenhang steht. Die Frauenmauerhöhle steht bereits seit dem Jahre 1931 unter Denkmalschutz. Im Walpurgisdome zweigt eine Seitenstrecke zu den Bärenlochschächten ab. Der Hauptgang der Höhle wendet sich anschließend in nördliche Richtung und verläuft ständig absinkend zum Rastack. Dort biegt der Gang neuerlich nach Westen um und mündet schließlich in ein verzweigtes Raumsystem, dessen Anlage die Bindung an ein Kluftnetz erkennen läßt. Die Verzweigungen dieses Raumsystems sind erst zum Teil erfaßt und vermessen. Den tiefsten Teil der Höhle stellt das wieder nordwärts führende System der Allerheiligen-Abgründe dar. Dort liegt mit 1079 Meter Seehöhe der tiefste bisher erreichte Punkt der Langsteintropfsteinhöhle. Zwischen diesem Punkt und dem Einstieg in den Großen Langsteinschacht, der mit dem Gangsystem in Verbindung steht, wurde ein Höhenunterschied von 525 Metern ermittelt. Durch die exakte Vermessung sind in der Langsteintropfsteinhöhle (ohne den Verbindungsgang zur Frauenmauerhöhle, jedoch einschließlich der bis zum Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens erfaßten Seitenstrecken) bisher 7,2 Kilometer Gangstrecken erfaßt. Einschließlich der Frauenmauerhöhle, die mit der Langsteintropfsteinhöhle in genetischem und räumlichem Zusammenhang steht, umfaßt das gesamte Höhlensystem derzeit 10,9 Kilometer Streckenlänge und zählt damit zu den größten Höhlenlabirinthien Österreichs und Europas. Die naturwissenschaftliche Bedeutung ergibt sich vor allem aus der großen Horizontalerstreckung unter weiten Teilen der Hochfläche des Hochschwabmassivs und aus der bedeutenden Tiefe unter der Oberfläche, die die tagfernen Höhlenteile erreichen. Darüber hinaus gibt die Großräumigkeit im Verein mit den aufschlußreichen Einblicken in den Verlauf der unterirdischen Entwässerung dem Höhlensystem Eigenart und besonderes Gepräge. Eine genaue fachwissenschaftliche Bearbeitung ist noch nicht erfolgt.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Zl. 2713/69

Entdeckungen im System Frauenmauerhöhle-Langsteintropfsteinhöhle (Hochschwab, Steiermark). Die Höhle, 13. Jg., Heft 1, Wien 1962, Seite 19-20.

H. Trimmel (Gesamtredaktion), Österreichs längste und tiefste Höhlen, Wissenschaftliche Beihefte zur Zeitschrift "Die Höhle" Nr. 14, Wien 1966.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 29.1.1969, Zl. 490/69, mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Langsteintropfsteinhöhle außerordentlich gute Einblicke in die Karsthydrographie und Speläologie eines Gebirgsstockes gewährt, der dem Typus des alpinen Hochkarstes angehört.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

#### Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes

Zl. 2713/69

sen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Adolf Allinger, Sägewerksbesitzer,  
8641 St.Marein im Mürztal Nr.55
- 2.) Herrn Adolf Mattner, Sägewerksbesitzer,  
8641 St.Marein im Mürztal Nr.55  
als Miteigentümer der Grundstücke 1029 und 1030 der Katastralgemeinde Schattenberg, unter Anschluß eines Lageplanes der Höhle.
- 3.) Herrn Dr.Georg Hohenberg, Salesianergasse 4, 1030 Wien
- 4.) Herrn Albrecht Hohenberg, Steckhovengasse 12, 1130 Wien
- 5.) Herrn Johannes Hohenberg, Haus Eltzerhof, D 6228 Eltwille, BRD
- 6.) Herrn Peter Hohenberg, Reisnerstraße 55/57, 1030 Wien
- 7.) Herrn Gerhard Hohenberg, Reisnerstraße 55/57, 1030 Wien  
als Miteigentümer des Grundstückes 128/2 der Katastralgemeinde Trofeng, unter Anschluß eines Lageplanes der Höhle.
- 8.) das Hohenberg'sche Forstamt, 8790 Eisenerz, unter Anschluß eines Lageplanes der Höhle, zur Kenntnis.
- 9.) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Stubenring 1, 1010 Wien
- 10.) den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25, Graz
- 11.) die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.Mur, 8600 Bruck a.d.Mur
- 12.) die Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben
- 13.) das Gemeindeamt Tragöß, 8612 Tragöß-Oberort
- 14.) den Magistrat der Stadt Eisenerz, 8790 Eisenerz  
im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928 ohne Anschluß eines Lageplanes des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis.
- 15.) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz,  
im Sinne des Artikels II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928 unter Anschluß eines Lageplanes der Höhle.

Zl. 2713/69

16.) den Verband Österreichischer Höhlenforscher,  
Obere Donaustraße 99/7/3, 1020 Wien

17.) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark,  
Brandhofgasse 18, 8010 Graz

unter Anschluß eines Lageplanes der Höhle zur Kenntnis.

Wien, am 21. April 1969

Der Präsident:

W. Prodl

Für die Richtigkeit  
den Ausfertigung:

*Lohr*

*375/I*

Zust der Steierm. Landesregierung			
Eingangsstelle			
Eing. 28. APR. 1969			
<i>Ho</i>	<i>5</i>	<i>Di Fo</i>	
	<i>1</i>		

a) *Stw Klein OBR Prof. Dr. Wankler*  
*off. K. z. Nr. 107 <sup>16.</sup> 5*

b) *Fran. J. Hummel*

*Vermerkungs im Notenbuch* *entsprochen*  
*20. 5. 1969*  
*HL*

*dann ablage*

*HL 5/5/69*

*NA*